



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1851

(3.12.1851) Beschluß der Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. December 1851.

1. Untersuchungshaft im Zuchthause.

Die Bürgerschaft hat von einigen ihrer Mitglieder bei der Deputation für das Zuchthaus und das Gefangenhaus in Erfahrung gebracht, daß eine seit etwa 11 Monaten verhaftete Person, Namens Schmidt, auf dem Zuchthause in Haft gehalten werde.

Sie ersucht daher den Senat, diese Angelegenheit zu untersuchen und, wenn jene Kunde sich bestätigen sollte, dahin für Abhilfe zu sorgen, daß gedachter Schmidt sofort aus dem Zuchthause entfernt und in das Detentionshaus abgeführt werde.

2. Errichtung eiserner Schoppen auf der Schlachte.

Daß dieser Gegenstand erst durch eine Deputation näher geprüft werde, hält auch die Bürgerschaft für zweckmäßig, und beauftragt sie auch ihrerseits dazu die Deputation für die Schlachte.

3. Pensionsgesuch.

Die Bürgerschaft tritt dem Antrage des Senats, dem Capitain des Weser-Leuchtschiffes Nr. 1, Jacob Wilkens, nach dessen Entlassung eine Pension von 200 Thalern zu bewilligen, hiemit bei.

4. Surrogationen.

Diese Angelegenheit erscheint erledigt.

5. Revision der jährlichen Steuern.

Die Bürgerschaft hat von den angezeigten Ernennungen Kenntniß genommen.

6. Bericht der Schul-Deputation.

Die Bürgerschaft spricht ihre Freude darüber aus, daß der Senat sich endlich nach zweijähriger Berathung bewogen findet in Betreff der Schulangelegenheit einige Zugeständnisse zu machen und erklärt sich mit den Anträgen desselben einverstanden. Sie beauftragt auch ihrerseits die Schul-Deputation mit der unter Nr. 2 und 3. pag. 416 der Mittheilung des Senats vom 27. November erwähnten Prüfung und Ausarbeitung der Ausführungsvorschläge, und ersucht dieselbe um schleunigste Erledigung dieser Arbeiten und Berichterstattung.

In die Deputation zur Prüfung des Entwurfs einer Ordnung des stadtbremischen Volksschulwesens auf dem Grunde der kirchlichen Gemeindeverfassungen hat die Bürgerschaft gewählt die Herren H. G. Böving, F. W. Dralle, M. Grelle, D. Martens, H. H. Meier, F. Dentrich und P. Ravers.

7. Zulässigkeit von Arrestmaßregeln wider Seeleute.

Die Bürgerschaft ist gleichfalls von der Zweckmäßigkeit der von dem Senate in seiner Mittheilung vom 26. Mai 1851 gemachten Vorschläge überzeugt und genehmigt daher die in den §§. 1 bis 4 beantragten gesetzlichen Bestimmungen; sie ersucht jedoch den Senat, neben der gewöhnlichen Publication noch durch besondere Anordnungen das Gesetz zur allgemeinen Kunde bringen zu wollen.

8. Deputation wegen Vervollkommnung der Navigationschule.

Die in dieser Deputation durch den Austritt eines Theiles der Bürgerschaft entstandenen Lücken hat die Bürgerschaft ausgefüllt durch Ernennung der Herren Gerh. Lange und J. H. Thätjenhorst,

wie sie auch aus gleicher Veranlassung

9. die Deputation wegen der Detaillisten

ergänzt hat durch die Wahl der Herren S. P. Meinken und H. Wierenberg.

10. Ausübung kirchlicher Handlungen.

Da unsere Verfassung Art. 9, §. 17—20 inoh., jedem Bremischen Staatsbürger volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt, so kann und darf die Bürgerschaft es nicht länger unbeachtet lassen, daß diesen Bestimmungen der Verfassung zuwider ein von fast allen Bremischen Staatsgenossen anerkannter Mißbrauch besteht. Es werden dadurch nämlich diejenigen unter ihnen, welche die religiösen Ansichten der Prediger des von ihnen bewohnten Kirchspiels nicht theilen und aus diesem oder einem andern Grunde deshalb Anstand nehmen, sich ihrer bei den in ihren Familien vorkommenden kirchlichen Handlungen als Taufen und Trauungen zu bedienen, in der bisher von ihnen genossenen Freiheit beschränkt, solche Handlungen nach ihrer freien Wahl von Predigern aus andern Kirchspielen vornehmen zu lassen. Auch früher durfte freilich dann dieser Prediger eine solche Handlung nicht eher vollziehen, als bis der älteste Prediger des Kirchspiels, in welchem eine solche Handlung vorgenommen werden sollte, — oder falls der Betheiligte lutherischer Confession war, der Primarius des Doms — ein Honorar für eine Arbeit, die er nicht verrichtete, bekommen hatte; aber dann mußte ihm doch gegen diese letztere Leistung ein Schein ausgestellt werden, nach welchem ihm diese Function unbedingt zustand.

Gegen diesen allen Grundsätzen des Protestantismus Hohn sprechenden Mißbrauch, durch den die Bürger und Staatsgenossen den Bestimmungen unserer Verfassung zuwider in der Ausübung ihrer Gewissensfreiheit beschränkt und widerrechtlich besteuert werden, hat die öffentliche Meinung sich seit langen Jahren in tausendfacher Weise ausgesprochen: jetzt steigert sich aber dieser Mißbrauch sogar noch, da verschiedene Prediger, selbst wenn ihnen das bis jetzt widerrechtlich erpreßte Honorar angeboten wird, sich geradezu weigern, einen solchen Schein auszustellen, durch welchen ein anderer Prediger auch außerhalb seines Kirchspiels zu den genannten kirchlichen Handlungen berechtigt wird, und legen durch diese Weigerung der religiösen Ueberzeugung aller Staatsgenossen einen Zwang an, der sowohl unserer Verfassung als auch allem bisherigen Brauche geradezu widerspricht.

Nun können und wollen aber viele Staatsgenossen ihre religiöse Ueberzeugung diesem Zwange nicht unterwerfen, und ist dadurch der skandalöse Zustand eingetreten, daß viele Kinder durch diesen aus Egoismus oder andern Gründen unserer christlichen Prediger herbeigeführten Umstand der christlichen und kirchlichen Weihe der Taufe entbehren.

Da aber ein solcher den Grundsätzen des Protestantismus und der Verfassung, sowie dem bisherigen Gebrauche widerstreitender Zustand geeignet ist, die bisher genossene religiöse Freiheit und überhaupt den Frieden der Bürger zu stören und nicht länger bestehen kann und bestehen darf, zumal kein vom Senat und der Bürgerschaft beschlossenes und publicirtes Gesetz bekannt und in anerkannter Wirksamkeit ist, worauf sich derselbe auch nur im Entferntesten rechtfertigen ließe;

so anerkennt die Bürgerschaft in Erwägung aller obigen Gründe, die oben bezeichnete Handlungsweise dieser ihrer Prediger als verfassungswidrig und gesetzwidrig und ferner, daß jedem Bremischen Staatsgenossen nach Art. 9. der Verfassung das Recht zustehe, sich zu den in seiner Familie vorkommenden religiösen und kirchlichen Handlungen einen vom Bremischen Staate angestellten Prediger nach seiner freien Wahl zu nehmen und es dazu weder der Einwilligung eines Predigers noch irgend einer andern Behörde bedürfe; so wenig wie er einem andern als dem, der diese Handlung verrichtet, ein Honorar dafür zu bezahlen, noch endlich ein Prediger dazu die Erlaubniß eines andern Predigers einzuholen braucht.

Sie ersucht daher den Senat, dieser Ansicht, da sie nicht allein in der Verfassung und den Grundsätzen des Protestantismus, sondern auch in einem tief anerkannten religiösen Bedürfniß fast sämtlicher Staatsgenossen so wie in der äußern Nothwendigkeit zum Wohle unseres Staats begründet ist, beizutreten, demgemäß den oben gerügten Mißständen durch geeignete Maßregeln entgegen zu wirken und deren öffentliche Bekanntmachung zur Nachachtung für Jedermann verfügen zu wollen.

1851. December 3.

11. Lokal für die Geschwornengerichte.

Da für die nächstens anzuberaumende Sitzung der Geschwornen kein für die Winterzeit passendes Local vorhanden, welches geräumig genug und zugleich Staatsgebäude ist, so trägt die Bürgerschaft darauf an, irgend ein großes Privatlocal dafür zu benutzen und wegen Ueberlassung desselben mit dem Eigenthümer in Unterhandlung zu treten. Der Charakter des Geschwornengerichts erfordert die größtmögliche Deffentlichkeit. Es ist daher nothwendig diese Bedingung zu erfüllen und daß der Senat Sorge trägt ein passendes großes Local zu beschaffen.

12. Bericht der Deputation für das Bauwesen, die Herstellung eines Damms hinter der Osterthors-Bärenmauer betreffend.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Bau-Deputation im Allgemeinen einverstanden, genehmigt den mit Herrn H. Depken abgeschlossenen Vertrag und bewilligt die für die Anlage berechneten Kosten zum Belaufe von 1810 Thalern.

Sie wünscht jedoch, daß das Werk von der Bau- und der Walldeputation gemeinschaftlich ausgeführt werde, und erklärt sich zum Voraus zu einer erforderlichen Nachbewilligung bereit, wenn etwa eine Verbreiterung der angegebenen Wege zur Verschönerung der Anlagen nothwendig erachtet werden sollte.

